



Gemeinde Keutschach am See

Keutschach 1, 9074 Keutschach am See

Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom 18.12.2024, Zahl: 0100/2/2024-HR, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	13.185.300,00
Aufwendungen:	EUR	12.150.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	1.435.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	11.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	EUR	2.458.500,00
---	-----	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	11.950.200,00
Auszahlungen:	EUR	10.611.900,00

Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR	492.200,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	EUR	2.274.000,00

Nettofinanzierungssaldo: ²	EUR	-443.500,00
---------------------------------------	-----	-------------

(3) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	60.000,00
---	-----	-----------

(4) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	176.400,00
---	-----	------------

(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	EUR	-559.900,00
--	-----	-------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14, Abs. 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen (Konten 5) eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhaben.

§ 4 Kassen-(Kontokorrent-)Kredit

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.12.2024 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaße von EUR 500.000,00 aufnehmen kann.

§ 5 Wirtschaftshof

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.12.2024 nachstehende Stundensätze beschlossen

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	EUR	35,80
2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug	EUR	5,82
		<hr/>
	EUR	41,62

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Oleschko

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015. ²

Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

	Unterzeichner	Gemeinde Keutschach am See
	Datum/Zeit-UTC	2025-01-13T12:34:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	659292157
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.keutschach.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

